

Ink.

Verbot Einbringung
aus Meißner
Landen
1695. d. 5. Febr.
1696.
217



Als der Durchleuchtigste
Chur-Eürst zu Sachsen und
Burggraf zu Magdeburg /
r. c. Unser Gnädigster Herr /
r. c.

wegen vieler seither so wohl auffm Lande als in Städten
eingedrungen grossen Mißbräuche und Unordnungen bey
Einbringung derer verwilligten Landes-Abgaben / da bis-
weilen denen Leuten mehr Schocke und Quatember / auch
mehr Termine / als die Verwilligungen / Ausschreiben
und Catastra besagen / aufgebürdet und abgefordert / die
Erlassungen nicht abgeschrieben / von denen Einnehme-
ren in Städten die Vermögenden / deren Befreundte und
Raths- Personen / mit der Execution übersehen worden /
und was dem mehr anhängig / r. c. uns sub dato den 27.
Novembris 1695. gnädigst anbefohlen / dessen haben al-
lerseits Herren Stände des Meißnischen Creyfftes / aus-
begehenden Abdruck ergangenen und in 14. unter-
schiedenen Puncten bestehenden Befehls / mit mehrern zu
ersehen.

Damit nun Niemand von denenselben mit der Un-
wissenheit sich zu entschuldigen haben möge / So hat
man der Nothdurfft zu seyn erachtet / solches / vermittelst
legenwärtigen Patents / zu gedachter Herren Stände
Wissenschaft zu bringen / und insonderheit auf diejenigen
Puncta, so Selbige angehen und betreffen / zu verwei-
sen:

Wie dann / was den 1. sten Punct betrifft / die Gerichts-
Herren / Beambte / Rätthe und Einnehmer in Städ-
ten die Einbringung derer Steuern fleißiger / weder
bisher so geschehen / (und insonderheit die / so hieran
sich schuldig befinden /) bey Vermeydung schwerer
Verantwortung und Straffe / zu observiren haben /
Niemanden ohne Ansehen der Person nachzusehen /
A noch

noch dem jenigen/ so das Einige nicht entrichtet/
mit der ankommenden Execution zu verschonen / oder
gegenfalls selbst dafür zu stehen.

Do auch 2. je bey einem Termine unvermeidliche Reste
blieben / selbige auch zwischen dem andern Termine
nicht einzubringen wären / haben Sie sodann bey dem
stärcksten die Ursach der inexigibilität / und wie bald
sie noch zu hoffen seyn möchten / in Registern anzu-
mercken / und damit ferner in folgenden Terminen zu
continuirem.

Nach dem 3. ten Punct werden sie nachdrücksamst bedeu-
tet / die eingehobenen Steuern alle Termine / ohne ei-
nigen Vorenthalt / bey Vermehdung willführlicher
Straffe / völlig zu liefern.

Ingleichen 4. Niemanden ein mehrers / als was die
Steuer-Ausschreiben und approbirten Catastra besa-
gen / abzufodern / weniger einige Zwangs-Mittel dar-
zu zu gebrauchen.

Nichts minder auch 5. denen Begnadeten ihre Erlaß- und
Bestrehungen / mitgetheilten Beschlüssen gemäß / völ-
lig und unverkürzt genießsen zu lassen / und abzu-
schreiben.

Nach dem 6. ten Punct aber haben sie bester Möglichkeit
nach acht zu fragen / daß die Büßungen unverlängt
so viel möglich wieder an Mann / und hierdurch die
Steuer zur Gangbarkeit / unterdessen aber selbige
dennoch pro rata mit an die perception derer fructuum
naturalium gebracht werden mögen.

Auch 7. der Subcollectation sich nach Gebühr und Er-
heischung derer Land-Tags-Schlüsse zu der Steuer
hierdurch abgesehen Gangbar- und Richtigkeit /
nicht aber zu ihren Vortheil / oder Benachtheiligung
des Nächsten zu gebrauchen.

Wie nicht weniger / was den 8. ten Punct betrifft / die
Steuer bey Concurßen mit ihren Forderungen ex of-
ficio

ficio unerinnert in acht zu nehmen / und darbey keine
Partheylichkeit fůrgehen zu lassen; Sondern sie an
gehörigen Ort denen Rechten nach lociren / und ihr
zu den Ihrigen gebührend verhelffen.

Und denn 9. Soll keine dem Steuer-Besen zu Schaden
und der 65. sten neuen Decision zuwiderlauffende Zer-
theilung einiger Gůther zugelassen und vorgedien/
sondern vielmehr / daß die vorhin schon zertrenneten
wieder zusammen gebracht / oder wenigstens die ab-
getheilten mit Schocken von Haupt-Gůthe nach rech-
ter Proportion belegt werden.

Endlich und so viel den 10. Punct belanget / So sollen
auch denen Supplicanten auff ihr Anmelden / uner-
wartet derer vormahls eingefůhrten / nunmehr aber
abgeschaffenen Signaturen / deutliche und vollkomme-
ne Berichte / von der Sachen gründlichem Zustande /
beym neuen Anbau von dessen eigentlichen Beschaf-
fenheit / mit Specificirung derer Gebäude / welche sie
von Grund auff neu gefůhret haben / oder noch fůh-
ren wollen / nebst angehängtem Bau-Anschlag / er-
theilet werden; Nichts destoweniger auch bey vor-
gegangenen Brand- Wasser- Wetter- oder andern
Schäden den Fundam, oder die Früchte / welche sie
betroffen / und wie hoch sich die Schäden betragen /
mit Anzeigung derer darauß habtenden vollen und
gangbaren Steuer-Schocke / auch Quatember-Quan-
ti, samdt Terminlicher Verzeichnung derer davon an-
geschwollenen Reste / und was sonst die Nothdurfft /
zu Fassung einer beständigen Resolution, darauf erfor-
dert / zustattten kommen. Jedoch aber auch hiervor
die Supplicanten mit denen Gebühren nicht überse-
hen / sondern sich disfalls dem am 1. Augusti, 1690.
ergangenen gnädigsten Rescripto gemäß bezeigen /
wie auch im übrigen sonst allen denen ergangenen
Ausschreiben / Befehligen und andern Verordnungen
schuldige Folge leisten.

Allermassen nun Höchstgedachte Seine Chur-Fürstl.
Durchl. sich gnädigst versehen / es werden sämbliche
A 2 Ger

Gerichts-Herren/ Beambten/ Räte und Steuer-Ein-
nähmere in Städten diesen all en gehorsamt nachleben /
und Dero bestwegen empfindendes Mißfallen und Lin-
gnade beherzigen/ auch vor angedroheter schweren Ver-
antwortung und Straffe (bey unterbleibender Parition)
sich hüten/ Also haben Sie auch gegenwärtiges Pa-
tent der Insinuation halber gebührend zu unterschreiben.
Signatum Dresden/ am 30. Januarii, Anno 1696.

Verordnete Einnähmere der Land-
und Trand-Steuer im Weis-
nischen Creyße

Hans Heinrich von Schönberg/

und

Der Rath zu Dresden.

P. J.

Ich, Hans Heinrich von Schönberg, Rathe zu Dresden, habe
dieses Patent der Insinuation halber gebührend zu unterschreiben
lassen.



Nachdem unter wählender Ausfertigung vorhergehenden Patents / beygefügt gnädigster Befehl sub dato den 14. Decembris, 1695. des Inhalts: (daß die Berg- und Schicht-Meister/

auch wohl die Steiger auf denen Bergwerken / Schmeltz-Hütten / Huthhäusern oder sonst in ihren Wohnungen auffin Lande hin und wieder / sich des Bier-Schancks unternehmen / die Arbeiter in denen Lohn-Tagen / auch zu anderer Zeit damit versorgen / und zu solchem Behuff theils selbst brauen / theils von unsteuerbahnen / oder wenigstens solchen Orten holen / welchen über ihr gesetztes Deputat etwas aus ihren Bezuck / ohne Verrechnung absonderlicher Steuer / zu verlassen / inhibiret ist:) an Uns ergangen/

Als hat man der Nothdurfft befunden / bey reichten Umblauff obigen Befehl zugleich mit in Abdruck zubringen / und krafft dessen denen Beamten hiermit Andeutung zu thun / daß sie erwehnten Berg-Bedienten / so des Schancks sich gebrauchen / Zettel von ihren Verkäufern / wo sie das Bier geholet/beybringen/ins Amt terminlich liefern/und diejenigen so selbst brauen/habende Concession produciren lassen/und sodann / wie es geschehen und versteuert worden / pflichtmäßige Acht tragen und berichten / Führohin aber bey Vermeidung der Revision und ernstern Straffse ohne Zettel und Concession / so denen Tranck-Steuer-Registern beyzufügen / weder Schanck noch brauen gestatten. Datum ut in antecedente.



An SÄLLES Gnaden/
Friedrich Augustus/

Herzog zu Sachsen, Züllich, Cleve und Berg/
auch Engern und Westphalen/ &c.

Chur- Fürst.



Esfer und liebe Getreue / Es ist Zeithero bey
denen Steuer- Einnahmen / sowohl auffn Lande
als in Städten / grosser Mißbrauch und Unordnung ein-
gerissen / indem zu Einbringung der verwilligten Landes-
Abgaben meistentheils kein rechter Fleiß angewendet / in-
gemein derer Vermögenden und Befreunden um Gunst
oder Gabe willen geschenet / und die Execution nur de-
nen verarmeten Restanten übern Hals gewiesen / oder was
auch von Contribuenten erhoben / nicht an gehörigen Ort
geliefert / sondern denen nothleidenden Creyh- und Haupt-
Calsen zu grossen Schaden / indem sie unterdessen Capi-
talia mit schwerer Verzinsung auffnehmen müssen / wohl
auf lange Zeit gefährlicher Weise / wo nicht gar mit erfolg-
ten gänzlichem Verlust wider Pflicht hinterhalten / ja bis
weilen denen Leuten mehr Schocke und Quatember / auch
mehr Termine / weder die Landes- Verwilligungen / Aus-
schreiben und Catatra besagen / wider besseres Wissen und
Gewissen aufgebüdet und abgefordert / dasjenige hinge-
gen / was ihnen wegen erlittener Calamitäten oder aus
andern erheblichen Ursachen erlassen / nicht abgeschrieben /
sondern eingetrieben / und in ihre Beutel gesteckt / die Be-
sitzere pfitters ohne noth von Haus und Büchern gejaget /
darauf solche in Registern assobald caduc angesetzt / nicht
desto weniger sie unterdessen für sich genutzet / die denen un-
ter-

ter. Obrigkeiten nachgelassene Subcollektion miß-
brauchet/ Vermögende/ Befreunde/ uñ zumahl in Städ-
ten die Raths-Personen/ beyn Wratemberg/ wie oben er-
wehnet/ mit der Execution wider Billigkeit über sehen;
In Berichten bey Concurs-Proceßten die Steuer in
Designation- und Distributions- Abschieden/ wider die
klaren Rechte uñ promulgirte Proceß-Ordnung/ post-
poniret/ wo nicht gar præteriret/ ungeachtet iedweder O-
brigkeit/ dafür zu sorgen/ von selbst obliegt/ was auch hier-
aus derselben noch zu gute kommen sollen/ dasselbe bißweiln
ihre dennoch wieder auf andere Weise entzogen und unter-
gesta lagen/ in gegentheil auf Mittel und Wege/ wie dem ent-
kräfteten Arario, oder auch nur dem Armuth wieder
aufzuhelffen/ die Wüstungen an man/ und die darauf haf-
tende Gefälle zur Gangbarkeit zu bringen möglich/ am
wenigsten Sorge getragen/ und demnach von vielen der-
maßen schlecht administrirret worden ist/ daß hieraus end-
lich ein total-Ruin des Landes zu befahren sehet.

Wann aber dergleichen eigenmächtigen/ ungewissenhaf-
ten und unverantwortlichen Beginnen/ welches Ehrlos-
bende und Ehrliche Gemüther selbst improbiren/ län-
ger nachzusehen/ Unsere Ehrfl. und Landes-Väterliche
hohe Sorgfalt nicht gestatten kan/ Als befehlen Wir
ernstlich/ ihr wollet durch absonderliche Patentia mit eige-
nen Boten denen sämtl. Gerichts-Herren/ Beamteten/
Räthen und Einnähmern in Städten/ Unsere gefassete
Meynung/ und sonderlich denen/ so sich hieran schuldig be-
finden/ Unser darob empfindendes Mißfallen und Ungna-
de zu Gemüthe führen/ und sie allerseits dahin nachdrück-
lich ermahnen/ daß einer wie der andere/ bey Vermeidung
schwerer Berantwortung und Straffe (i.) der Steuern
Einbringung sich fleißiger/ weder bisher geschehen/ ange-
legen seyn lassen/ niemanden ohne Ansehen der Person da-
mit nachsehen/ noch den jenigen/ so das Seinige nicht ent-
richtet/

richtet/ mit der ankommenden Execution verschonen/ oder
gegenfalls sie selbst dafür stehen/ (2.) Wenn ie bey einem
Termine unvermeidliche Reste bleiben/ selbige auch zwis-
schen dem andern Termine nicht einbracht werden könen/
sodann bey dem stärckesten die Ursach der inexigibilität/
und wie bald sie noch zu hoffen seyn möchten/ in Registern
anmercken/ und damit ferner in folgenden Terminen con-
tinuiren/ (3.) Das eingehobene alle Termine ohne eini-
gen Borenthalt/ bey Vermeidung willkühlicher Straf-
se/ völlig liefern/ (4.) Niemanden ein mehrers/ als was
die Steuer-Ausschreiben und approbieten Catastra be-
sagen/ abfordern/ weniger einige Zwangsmittel darzu ge-
brauchen/ (5.) Denen Begnadeten ihre Erlass- und Be-
freynungen/ mitgetheilten Befehlen gemäß/ völlig und
unverfürzt genießen lassen und abschreiben/ (6.) Die
Wüstungen unverlängt/ so viel möglich/ wieder an man/
auch hierdurch die Steuer zur Gangbarkeit/ und unter-
dessen selbige pro rata mit an die perception derer fru-
ctuum naturalium bringen/ (7.) Der Subcollecati-
on sich nach Gebühr und Erheischung derer Land- Tags-
schlüsse/ zu der Steuer hierdurch abgesehenen Gangbar-
und Richtigkeit/ nicht aber zu ihren Vortheil oder benach-
theiligung des Nächsten gebrauchen/ (8.) Bey Concur-
sen die Steuer mit ihren Forderungen ex officio unerm-
nert in acht nehmen/ darbey keine Parttheylichkeit fürgehen
lassen/ sondern sie an gehörigen Ort/ denen Rechten nach/
lociren/ und ihr zu den Ihrigen gebührend verhelffen/
(9.) Keine dem Steuerverwesen zu Schaden und der 65.sten
neuen Decision zuwiderlaufende Zertheilung einiger
Güter vorgehen lassen/ vielmehr die vorhin schon zerren-
neten wieder zusammen zu bringen suchen/ oder wenigstens
die abgetheilten mit Schocken vom Hauptgute nach rech-
ter Proportion belegen/ (10.) Denen Supplicanten auf
ihre anmelden/ unerwartet derer vormahls eingeführten/
nun-

numehr aber abgeschaffeten Signaturen / deutliche und vollkommene Berichte von der Sachen gründlichen Zustand / bey dem neuen Einbau / von dessen eigentlichen Beschaffenheit / mit Specificirung derer Gebäude / welche sie von Grund auff neu geführt haben / oder noch führen wollen / auch mit angehängten Bau-Anschlag / Item bey vorgegangenen Brand- Wasser- Wetter- oder andern Schäden den fundum oder die Früchte / welche sie betroffen / und wie hoch sich die Schäden betragen / mit Anzeigung derer darauff haftenden vollen und gangbaren Steuer- Schocke / auch Qvater-Quanten, sammt terminlicher Verzeichnung derer davon angeschwollenen Reste / und was sonst die Nothdurfft zu Fassung einer beständigen Resolution darauff erfordert / mittheilen / jedoch auch hiervor die Supplicanten mit denen Gebäuden nicht übersehen / sondern sich disfalls dem am 1. Augusti, 1690. ergangenen Befehl gemäß bezeigen / wie nicht weniger im übrigen allen denen ergangenen Ausschreiben / Befehlen und andern Verordnungen / schuldige Folge leisten sollen.

Ihr / die Creiß- Einnehmer / aber wollet (11.) auch / daß diesem allen gebührende Folge geschehe / fleißig acht haben / bey verspürenden Mangel die Läßigen oder Widerspenstigen mit gebührenden Zwangs- Revisions- oder andern euch bereits an die Hand gegebenen Mitteln und Gewalt / emsiger und nachdrücklicher / weder bishero geschehen / zur Schuldigkeit anhalten / oder / wo dieses nicht zulänglich / oder sonst nöthig / es durch Bericht in Seiten an Uns bringen / und fernere Verordnungen darob erwarten / Hiernächst (12.) die durch Befehl sub datis 11. Octobris und 17. Decembris, Anno 1693. erforderete Creiß- Tabellen / über die Schocke und Qvater auf herannahenden Leipziger Neuen-Jahres-Markt zur Steuer- Expedition ein / wie nicht weniger

ger (13.) die durch anderweyten Befehl sub dato 28.
Octobris, 1692. angeordneten Rest. Tabellen über die
aussensehenden Pfennig- und Obatember- Steuern
alle Messen zuverlässig und unausfölich mit nach Leip-
zig bringen oder versenden / und (14.) über die bey eurer
Creiß-Einnahme vorhandene Borräthe an Geld, Caf-
sen / Wagen / Gewichte / Fischen / Bänden und andern/
so von Steuer-Mitteln angeschaffet worden / ein richti-
ges Inventarium umb guter Ordnung willen aufschrei-
ben / und künfftig ebenfals mit nach Leipzig bringen.
Daran geschicht unsere Meinung. Datum Dresden/
am 27. Novembris, Anno 1695.

Friedrich Adolph von Haugwitz /

Dem Besten / und Unseren lieben Getreuen verord-
neten Einnehmern der Land- und Kraut- auch Pfennig-
und Obatember- Steuern im Meißnischen Creißer

Joh. Balth. Grolig / S.

In **SACHSEN** Städten /
Friedrich Augustus /
 Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg /
 auch Engern und Westphalen / ic.
 Chur-Kürst /

Ester und liebe getreue / Es will ver-
 lauten / daß die Berg- und Schicht-Meister / auch
 wohl die Steiger auff denen Bergwercken / Schmelzhüt-
 ten / Huthhäusern / oder sonst in ihren Wohnungen auff
 Lande hin und wieder sich des Bier-Schands un-
 ternehmen / die Arbeiter in denen Lohn-Tagen / auch zu
 anderer Zeit damit versorgen / und zu solchem Behuff
 theils selbst brauen / theils von unsteuerbaren / oder we-
 nigstens solchen Orten holen / welchen über ihr gesetztes
 jährliche Deputat etwas aus ihrem Bezirck ohne Ber-
 rechnung absonderlicher Steuer zu verlassen / inhibiret
 ist / Wann solches aber dem Steuer-
 Wesen zu nicht geringen Nachtheil gereichet / und ver-
 möge Ausschreibens / auch ergangener Befehlige / keines
 weges gestattet werden soll.

Als ist Unser Begehren / ihr wollet bey nächst umb-
 gehenden Patent denen Beambten Andeutung thun /
 daß sie erwehnten Berg-Bedienten / so des Schands
 sich gebrauchen / Beddel von ihren Verkäufern / wo sie
 das Bier geholet / beybringen / ins Amt terminlich lie-
 fern / diejenigen auch / so selbst brauen / habende Con-
 cession produciren lassen / auch wie es geschehe und
 ver-



versteuert werde / Pflichtmäßige Acht tragen und be-
richten / ohne Zettel und Concession aber / so denen
Tranc-Steuer-Registern beyzufügen / und die Steuer
von brauen zu verrechnen / weder Schanck noch brauen/
bey Vermeidung der Revision und ernster Straffe/
gestatten sollen. An dem geschicht unsere Mei-
nung. Datum Dresden / am 14. Decembris,
Anno 1695.

Friedrich Adolph von Haugwitz /

Dem Besten und Unseren lieben Getreuen
verordneten Einnähmern der Land-
und Tranc-Steuer im Meißnischen
Creysze.

Joh. Balthaf. Grohlig / S.

Vf 2521

~~1/2~~

4°

Ink.

INK

VCA7



pres: d. 5. Febr:
1696.
aus ~~...~~ ~~...~~
217



Als der Durchleuchtigste
Chur Fürst zu Sachsen und
Burggraf zu Magdeburg /
Unser Gnädigster Herr /

er so wohl auffm Lande als in Städten
den Mißbräuche und Unordnungen bey
den verwilligten Landes Abgaben / da bis
zu mehr Schocke und Qvatermber, auch
als die Verwilligungen / Ausschreiben
den / aufgebürdet und abgefordert / die
abgeschrieven / von denen Einnehmes
Vermögenden / deren Befreundte und
/ mit der Execution übersehen worden /
vor anhängig /
uns sub dato den 27.
gnädigst anbefohlen / dessen haben al
stände des Meißnischen Creyßes / aus
druck ergangenen und in 14. unterschie
stehenden Befehls / mit mehrern zu

Niemand von denenselben mit der Un
entschuldigen haben möge / So hat
ft zu seyn erachtet / solches / vermittelst
rents / zu gedachter Herren Stände
ringen / und insonderheit auf diejenigen
sige angehen und betreffen / zu verwei

den 1. sten Punct betrifft / die Gerichts
abte / Räte und Einnahmere in Städ
gung derer Steuern fleißiger / weder
den / (und insonderheit die / so hieran
finden /) bey Vermendung schwerer
ig und Straffe / zu observiren haben /
ohne Ansehen der Person nachzusehen /
A noch

